



Förderverein Fußball
Barkelsbyer SV e.V.

Satzung des Förderverein Fußball Barkelsbyer SV e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Fußball Barkelsbyer SV“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24360 Barkelsby.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsportes in der Fußballabteilung des Barkelsbyer Sportverein von 1960 e. V. (BSV) nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fußballabteilung des BSV aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen, Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidend abschließend der Vorstand. Für eine Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Antragsdatum ablehnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von 1 Monat zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 1 Monat nach Zustellung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Dem Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung das Recht, sich zu rechtfertigen, einzuräumen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. In dieser werden Höhe der Beiträge und Fälligkeiten geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Bei der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende volljährige Mitglied stimmberechtigt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. über den Jahresabschluss
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - e. Erlass und Änderung einer Beitragsordnung (kein Bestandteil der Satzung)
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr im ersten Halbjahr eines Jahres.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 5. Beschlüsse werden offen beschlossen. Bei Wahlen wird auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt.
 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.
 7. Für Wahlen gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, dann wird bei mehreren Kandidaten eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen durchgeführt. Bei der Stichwahl ist nur die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.
 9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 9 nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung entsprechend zu ergänzen.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet nach Absatz 1 oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Für die Aufnahme ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten notwendig.
4. Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich während der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Beisitzer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsposten nach Abs. 1 a. - c..
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder der Positionen nach Abs. 1 a. - c. gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten auf eine Person ist unzulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die restlichen Vorstandsmitglieder berechtigt den freigewordenen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
7. Für die Wahl des Vorstands gilt folgender Rhythmus
 - a. in geraden Kalenderjahren: 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in
 - b. in ungeraden Kalenderjahren: 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Beisitzer/in

§ 11 Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. In jedem Jahr ist ein Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind 1. und 2. Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barkelsby, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 22. Juni 2023 in Barkelsby